

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2019

Diese Satzung ersetzt die bestehende vom 22. April 2013



**Satzung
des Vereins
Fanprojekt Plauen – Vogtland e.V.**

Registernummer beim Amtsgericht Chemnitz: 61250

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Fanprojekt Plauen – Vogtland e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Chemnitz eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Dobenastraße 9, in 08523 Plauen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös unabhängig und neutral, in ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Sports und von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, „Kinder- und Jugendhilferecht“) sowie
 - b) die Förderung zur Erziehung zu Toleranz und Fairness im Zusammenhang mit der Kultur des Sports – insbesondere des Fußballsports.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:

- die Gewinnung von jungen Menschen zum aktiven Sport sowie die Förderung und Betreibung des Breiten- und Freizeitsports,
 - die Teilnahme an sportspezifischen sowie soziokulturellen Veranstaltungen,
 - die Schaffung von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und Entwicklung von Angeboten der sozialpädagogischen Fanarbeit (Fansozialarbeit) nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS), insbesondere durch die Organisation und Betreuung der Fans des VFC Plauen e.V. bei Heim- und Auswärtsspielen, vor allem durch Einbeziehung so genannter Randgruppen bzw. Problemgruppen wie Menschen mit Behinderung, gewaltbereite/ -faszinierte junge Menschen, sozialstrukturell benachteiligte Mitglieder und Heranwachsender ohne feste Bindung an die Gesellschaft sowie Personen anderer Herkunft beziehungsweise Personen mit Migrationshintergrund,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie anderen Angeboten und Diensten der Jugendhilfe respektive der Sozialen Arbeit,
 - Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und jugendlichen Fans in Konflikten und kritischen Lebenslagen,
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Teilnahme an Podiumsdiskussionen in Schulen, Jugendzentren etc. und Vortragstätigkeit in Organisationen und Institutionen,
 - Gemeinwesenarbeit zur Schaffung und Erhaltung einer demokratischen Zivilgesellschaft.
- 2.2 Unterstützung aller hilfesuchenden gemeinnützigen Vereine des Vogtlandkreises.
 - 2.3 Aktive Mitarbeit bei Maßnahmen der Gewalt- und Extremismusprävention – insbesondere in Bezug auf die Biographien und Lebenswelten junger Menschen.

- 2.4 Aktive Unterstützung und Förderung des kulturellen und sportlichen Angebotes des Vogtlandkreises.
- 2.5 Positive Außendarstellung des Vogtlandes bei sportlichen Veranstaltungen. Der Verein fühlt sich mit der Kultur und den Traditionen des Vogtlandes verbunden und strebt eine tragfähige Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden und kommunalen Einrichtungen des Landkreises an.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG „Ehrenamtszuschale“ sowie eine Regelung zum Aufwandsersatz beschließen. Einzelheiten dazu werden in der Finanzierungsordnung des Vereins geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedsstruktur und Stimmrechte

- 4.1.1 Vereinsangehörige sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.1.2 Stimmberechtigt sind die Mitglieder über 18 Jahre, welche mindestens 3 Monate vor der Abstimmung als Mitglied aufgenommen wurden. Ausgenommen sind die Mitglieder im Angestelltenverhältnis des Vereins.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder minderjährige natürliche sowie jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Minderjährige bedürfen der vorherigen Einwilligung und schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich binnen vier Wochen nach Eingang mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines

Monates nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4.3 Ende der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Aufhebung.

4.3.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt muss durch einen geschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden. Ein anders erklärter Austritt ist unwirksam.

4.3.3 Bei der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.

4.3.4 Ein Mitglied kann bei dem Verein schädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- Handlungen und Verhalten, das den Vereinsinteressen zuwiderläuft oder den Verein in seinem Ansehen schädigen kann,
- wiederholte Verstöße gegen die Satzung des Vereins,
- böswilliges Beschädigen oder Zerstören sowie Diebstahl von Vereinseigentum oder Vereinsanlagen,
- unehrenhaftes und unkameradschaftliches Verhalten.

4.3.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen oder auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. (**siehe Beitragsordnung §2 Fälligkeit**)

4.3.6 Ein Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der mit Gründen versehene Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die durch das Mitglied dem Verein zuletzt angegebene Adresse bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Vor Einlegung der Beschwerde ist eine ordentliche Klage nicht zulässig. Wird die Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt, so unterwirft sich das ausgeschlossene Mitglied damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endet. Mit der Versäumung der Beschwerdefrist verliert das Mitglied auch das Recht zur ordentlichen Klage.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglied wird ohne Beschluss der Mitgliederversammlung auch, wer dem Verein zwanzig Jahre angehört. Ehrenmitglieder behalten alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 5.2 Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Vereinsmitglied, das am Tag der Stimmabgabe das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrages-, Diskussions- und Rederechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, das faire Miteinander, das Ansehen und die Interessen des Vereins bestmöglich zu unterstützen und zu fördern und die Satzung sowie alle Ordnungen des Vereins strikt einzuhalten.
- 6.4 Der Verein kann gegen ein Mitglied Disziplinarmaßnahmen aussprechen, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen satzungsmäßige Regelungen verstößt, oder in anderer Weise Handlungen und Unterlassungen begeht, die den Verein schädigen. Diesbezügliche Disziplinarmaßnahmen sind eine Verwarnung oder der Vereinsausschluss.
- 6.5 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Projektbeirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Stellung der Mitgliederversammlung

- 8.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme an ihr ist berechtigt, wer eine Vereinsmitgliedschaft nachweisen kann und in der Mitgliederliste geführt wird. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann verweigert werden, wenn die ordnungsgemäße Beitragszahlung nicht nachgewiesen werden kann.

- 8.1.2 Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor, die in der Einladung mitzuteilen ist. Auf der Mitgliederversammlung ist es möglich, Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung zu streichen oder hinzuzufügen.
- 8.1.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.1.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder von einem vom Vorstand zu benennenden Dritten geleitet. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 8.1.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, dieses in der Geschäftsstelle einzusehen.

8.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr, im ersten Quartal des Folgejahres, statt.
- 8.2.2 Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief einzuladen.
- 8.2.3 Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Diese beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als erfolgt mit Einlieferung bei einem Postdienstleister und als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- 8.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstandes.
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung.
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Entgegennahme der wirtschaftlichen Konzeption des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr.
 6. Festsetzung der Höhe und des Fälligkeitsdatums des Jahresbeitrags.
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 9. Beschlussfassung oder Genehmigung von Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins.
 10. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.3.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache stellen oder nach Auffassung des Vorstandes unaufschiebbare Angelegenheiten eine solche unumgänglich machen.
- 8.3.2 In einer ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- 8.3.3 Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt formell, wie die zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Als Tagesordnung können nur die Punkte angeführt werden, die zur Einberufung geführt haben.

8.4 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 8.4.1 Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen. Sie müssen zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem Mitglied.
- 8.4.2 Anträge, die nicht innerhalb der nach 8.4.1 gesetzten Frist eingehen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Diese können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Gleiches trifft auf Anträge der Mitglieder während der Mitgliederversammlung zu.

8.5 Abstimmung

- 8.5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.5.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Briefwahl ist möglich, wenn dies der Vorstand beschließt und die genauen Modalitäten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gibt. Bei Wahlen jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind
- 8.5.3 Abgestimmt wird durch Handzeichen oder das Zeigen von Stimmkarten, mit unterschiedlicher Farbe. Beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt diese jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- 8.5.4 Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.5.5 Die Kandidatenliste für den Vorstand und die Kassenprüfer ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen. Über die Kandidaten ist einzeln abzustimmen.

- 8.5.6 Bei Wahlen für den Vorstand und die Kassenprüfer ist entsprechend Punkt 8.5.3 bzw. auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder geheim abzustimmen. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl, der für die abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit).

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 9.2 Als Kassenprüfer sind zwei Vereinsmitglieder zu wählen.
- 9.3 Die Dauer einer Amtsperiode beträgt für Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer jeweils zwei Jahre.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer während der laufenden Wahlperiode aus, so ist durch den Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Wahldauer zu wählen.
- 9.5 Vorstandsbeschlüsse werden nur im Vorstand gefasst. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.6 Der Vorstand ist mindestens sechsmal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen ist er einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg durch das Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Tagesordnung braucht bei der Ladung nicht angegeben zu werden.
- 9.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er beschließt die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle. Außerdem hat er vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 5. Bei zwingender Notwendigkeit ist der Vorstand ermächtigt, zwischen zwei Mitgliederversammlungen, Änderungen der Satzung, die nicht den Vereinszweck betreffen vorzunehmen. Diese Entscheidungen sind der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
 6. Eröffnung und Durchführung von Disziplinarverfahren.

- 9.8 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder, einen von ihm zu bestellenden Ausschuss oder einen sachverständigen Dritten mit der Erledigung bestimmter Geschäfte oder den normalen Verwaltungsaufgaben zu beauftragen. Dem Vorstand obliegt die Fach- und Dienstaufsicht.

§ 10 Der Projektbeirat – Zusammensetzung und Aufgaben

- 10.1 Der Projektbeirat besteht aus zwei Untereinheiten, dem Repräsentativ- und dem Kompetenzbeirat. Jene können aus Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft, des öffentlichen Lebens und der Verwaltung, die im Sinne des Vereins tätig sind, bestehen. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Die Zahl der Angehörigen sollte je Untereinheit zwischen fünf und zehn Personen umfassen. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestimmt werden. Die Untereinheiten wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.
Der Projektbeirat unterstützt in der Regel den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- 10.2 Der Projektbeirat hat ein Recht auf Information über alle Belange des Vereins. Er dient insbesondere der Zusammenarbeit mit verwandten sozialpädagogischen, kulturellen, wissenschaftlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Er kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aussprechen.
- 10.3 Der Projektbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Beiratssitzung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit durch den Beiratssprecher einberufen. Die Einladung beinhaltet eine Tagesordnung. Der Projektbeirat ist ebenfalls einzuberufen, wenn es der Vorstand des Vereins oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen. Abstimmungen und Empfehlungen sind zu protokollieren und von dem Sprecher/Sprecherin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Näheres regelt die durch den Projektbeirat zu schaffende Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Vogtlandkreisjugendring e.V. in Plauen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.